

Satzung  
des  
Sportvereins Energie e.V.

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 09.04.1991 gegründete Verein führt den Namen:  
Sportverein - Energie Berlin -.
2. Der Sitz des Vereins: SV Energie Berlin, Gutenbergstraße 4/5, 12557 Berlin  
er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverband des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Die Vereinsfarben sind Rot / Weiß.

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugendsports sowie des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Vorsitzenden der Abteilung, seinen Stellvertreter und dem Mitarbeiter für Finanzen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Vorsitzende der Abteilung, der/die Stellvertreter und der Mitarbeiter für Finanzen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Abteilungsversammlung gelten die §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend. Der Vorstand der Abteilung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Ihnen obliegt die Zusammenarbeit und Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch Gesetze und Ordnungen der Mitgliedsverbände übertragen sind.
4. Der Mitarbeiter für Finanzen ist zuständig für das gesamte Finanzwesen der Abteilungen in Einnahmen und Ausgaben. Er trägt die Verantwortung für die Mittelbeschaffung und hat entsprechend der Vorgaben des Gesamtvorstandes der SV Energie Berlin e.V. die Haushaltsmittel zu verwalten, den Finanzbedarf zu überwachen und den Gesamtvorstand bei Bedarf über die Finanzlage zu unterrichten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) auswärtigen Mitgliedern.
  - d) fördernden Mitgliedern.
  - e) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung können zurückgewiesene Bewerber binnen eines Monats nach der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist jedoch nicht ausgeschlossen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von monatlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der monatlichen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins bzw. der Abteilungen oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Abteilungsversammlung
- d) der Vorstand der Abteilung
- e) die Vorsitzenden der Abteilungen
- f) die Fachausschüsse
- g) der Beschwerdeausschuss

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Sportwart (technischer Leiter)
  - e) dem Jugendwart
  - f) den Vorstandsmitgliedern
  
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die des Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan) sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
  
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  
5. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
  
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen, das die Vorstandsaufgaben wahrnimmt.

## § 10 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Es werden pro Abteilung 1 Delegierter für 20 Mitglieder und je angefangenen 20 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Delegiertenversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 2
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
  3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt
    - b) 20 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder beantragen.
  4. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  5. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 % der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem Mitglied entsprechend § 5
  - b) dem Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und auf Vorschlag der Vorstände aus den Abteilungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

### **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder von ihm eingesetzten Ausschüssen sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse des Vereins und die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes der Abteilungen.

### **§ 15 Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen darf.
2. Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen hat oder es von zweidrittel der Mitglieder gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 75 % der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.  
Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 09.04.1991 und geändert am 13.09.2000 und tritt mit Beschluß der Delegiertenversammlung vom 13.09.2000 in Kraft.

Berlin, den 13.09.00

SV Energie e.V.